

**Cumoin da  
Lantsch**

**Gemeinde  
Lantsch/Lenz**



**900**

---

# **Steuergesetz**

---

**2009**

# **INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Subsidiäres Recht	3
<b>II. Materielles Recht</b>	<b>3</b>
1. <b>EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN</b>	<b>3</b>
Art. 3 Steuerfuss	3
2. <b>HANDÄNDERUNGSSTEUER</b>	<b>3</b>
Art. 4 Steuersatz	3
3. <b>LIEGENSCHAFTENSTEUER</b>	<b>3</b>
Art. 5 Steuersatz	3
4. <b>ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER</b>	<b>4</b>
Art. 6 Gegenstand und Bemessung	4
Art. 7 Steuersubjekt	4
Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung	4
Art. 9 Steuerberechnung	4
Art. 10 Bezug und Haftung	4
5. <b>HUNDESTEUER</b>	<b>5</b>
Art. 11 Steuerobjekt	5
Art. 12 Steuersubjekt	5
Art. 13 Steuerbefreiung	5
Art. 14 Steuerberechnung	5
<b>III. Formelles Recht</b>	<b>5</b>
1. <b>BEHÖRDEN</b>	<b>5</b>
Art. 15 Gemeindevorstand	5
Art. 16 Gemeindesteueramt	5
Art. 17 Weitere Behörden	5
2. <b>BEZUG</b>	<b>6</b>
Art. 18 Fälligkeit	6
Art. 19 Zahlungsfrist	6
Art. 20 Steuererlass	6
3. <b>ENTSCHÄDIGUNG</b>	<b>6</b>
Art. 21 Entschädigung	6
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 22 Inkrafttreten	7

# Steuergesetz der Gemeinde Lantsch/Lenz

gestützt auf das Gemeinde- und Kirchensteuergesetz des Kantons Graubünden

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

### **Art. 1 Gegenstand**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Lantsch/Lenz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Lantsch/Lenz erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer.

<sup>3</sup> Überdies kann die Gemeinde Lantsch/Lenz folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung erheben:

- a) eine Kurtaxe;
- b) eine Tourismusförderungsabgabe.

### **Art. 2 Subsidiäres Recht**

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

## ***II. Materielles Recht***

### **1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN**

#### **Art. 3 Steuerfuss**

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

### **2. HANDÄNDERUNGSSTEUER**

#### **Art. 4 Steuersatz**

Die Handänderungssteuer beträgt 2% (Prozent).

### **3. LIEGENSCHAFTENSTEUER**

#### **Art. 5 Steuersatz**

Die Liegenschaftensteuer beträgt 2‰ (Promille).

## **4. ERBANFALL- UND SCHENKUNGSSTEUER**

### **Art. 6 Gegenstand und Bemessung**

- <sup>1</sup> Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.
- <sup>2</sup> Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.
- <sup>3</sup> Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

### **Art. 7 Steuersubjekt**

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Lantsch/Lenz Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.
- c) er im Zeitpunkt der Ausrichtung von Preisen und Ehrengaben des Kantons den Wohnsitz in der Gemeinde Lantsch/Lenz hat.

### **Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung**

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) die eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;
- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner.

### **Art. 9 Steuerberechnung**

<sup>1</sup> Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

- |   |     |         |
|---|-----|---------|
| a) von den Zuwendungen an bedürftige Personen | CHF | 14'000  |
| b) von den Zuwendungen an einen Elternteil    | CHF | 100'000 |
| c) von jeder anderen Zuwendung                | CHF | 7'000   |

<sup>2</sup> Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.

<sup>3</sup> Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.

<sup>4</sup> Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.

<sup>5</sup> Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5% (Prozent);
- b) für die übrigen Begünstigten 20% (Prozent).

### **Art. 10 Bezug und Haftung**

<sup>1</sup> Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

<sup>2</sup> Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

<sup>3</sup> Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

## **5. HUNDESTEUER**

### **Art. 11 Steuerobjekt**

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

### **Art. 12 Steuersubjekt**

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

### **Art. 13 Steuerbefreiung**

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit:

- a) Polizeihunde;
- b) Lawinenhunde;
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde.

### **Art. 14 Steuerberechnung**

<sup>1</sup> Die Steuer beträgt für den ersten Hund CHF 75, für jeden weiteren im selben Haushalt gehaltenen Hund CHF 100 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup> Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate, geschuldet.

<sup>3</sup> Die Steuer ist jährlich beim Bezug der Hundemarke zu entrichten.

## **III. Formelles Recht**

### **1. BEHÖRDEN**

#### **Art. 15 Gemeindevorstand**

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

#### **Art. 16 Gemeindesteueramt**

<sup>1</sup> Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hiefür zuständig ist.

<sup>2</sup> Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

#### **Art. 17 Weitere Behörden**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftsteuer einem interkommunalen / regionalen Steueramt übertragen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Lantsch/Lenz kann die Veranlagung weiterer Steuern einem solchen Steueramt gegen Entschädigung delegieren.

<sup>3</sup> Die Veranlagung der Handänderungssteuer erfolgt bei zivilrechtlichen Handänderungen durch das Grundbuchamt, sofern der Kaufpreis dem Verkehrswert entspricht.

Bei wirtschaftlichen Handänderungen sowie bei offensichtlich zu tief angesetzttem Kaufpreis erfolgt die Veranlagung durch das Gemeindesteuernamt.

## **2. BEZUG**

### **Art. 18 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

<sup>2</sup> Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

<sup>3</sup> Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>4</sup> Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

### **Art. 19 Zahlungsfrist**

<sup>1</sup> Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

<sup>3</sup> Die separat erhobene Liegenschaftensteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

<sup>4</sup> Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

<sup>5</sup> Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

### **Art. 20 Steuererlass**

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von CHF 1'000 pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

## **3. ENTSCHÄDIGUNG**

### **Art. 21 Entschädigung**

Die Gemeinde Lantsch/Lenz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2% (Prozent) der bezogenen Steuern entschädigt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz wurde am 23. April 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.
- <sup>3</sup> Die Teilrevision von Artikel 7 wurde am 26.06.2013 durch die Gemeindeversammlung angenommen und tritt sofort in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

signiert *Simon Willi*

Der Gemeindeschreiber:

signiert *Ursin Fravi*

Von der Regierung genehmigt am 28. Oktober 2008.

Anpassung Steuergesetz von der Regierung genehmigt am 10. Dezember 2013.